

*Waldorfkindergarten-
Verein
Grenzach-Wyhlen e.V.*



**Vereinsatzung
Stand April 2010**

Genehmigt	Datum	Unterschrift
Monika Classen Mitglied des Vorstandes		
Niels Köder Mitglied des Vorstandes		
Mélanie Weiß Mitglied des Vorstandes		
Tina Ruppe Mitglied des Vorstandes		

PRÄAMBEL

Die Satzung entwickelt sich aus der lebendigen Arbeit innerhalb einer Vereinigung von Menschen, die sich zu dem besonderen Zweck zusammenfinden, durch das Studium des durch Rudolf Steiner gegebenen geistes- wissenschaftlichen Erkenntnisweges einer anthroposophischen Einrichtung Lebensraum zu geben.

Die Satzung hat darüber hinaus den Erfordernissen des geltenden Rechts Rechnung zu tragen. Sie soll das Ergebnis sein eines gemeinsamen Bemühens der Mitglieder untereinander, um immer größere Klarheit und Bewusstsein zu erlangen über das, was man tut.

I. Paragraph / Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen

„Waldorfkindergarten-Verein Grenzach- Wyhlen e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen und ist in das zuständige Vereinsregister unter der Nummer VR 756 eingetragen.

II. Paragraph / Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege eines Kindergartens, der auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitet.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er die rechtlich wirtschaftlichen Voraussetzungen schaffen um:
 - a) die geisteswissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen, der Waldorfkindergärten und Einrichtungen zur Vorschulerziehung zu pflegen und zu verbreiten,
 - b) nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik zu begründen und zu betreiben und
 - c) als deren Mitglied die gemeinnützige Arbeit der "Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V." zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

III. Paragraph / Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein nimmt ordentliche und fördernde Mitglieder auf.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige Mensch werden, der sich aktiv für das Bestehen des Vereines einsetzt.
3. Eltern von Kindergarten-Kindern sind fördernde bzw. auf Antrag ordentliche Mitglieder.

4. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die Ziel und Zweck des Vereines unterstützen wollen.
5. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
6. Über den schriftlich gestellten Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand in der nächstmöglichen Vorstandssitzung. Der Vorstand muss die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mitteilen.
7. Pädagogische Mitarbeiter sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses beitragsfreie ordentliche Mitglieder des Vereines.

IV. Paragraph / Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Der Vorstand ist nur dem betroffenen Mitglied gegenüber verpflichtet, die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung eines paritätisch zu besetzenden Vertrauenskreises.

V. Paragraph / Mitgliedsbeiträge des Vereines

1. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeiträge werden zum Anfang des Geschäftsjahres fällig bzw. zumindest anteilig zum Zeitpunkt des Vereinseintrittes. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

VI. Paragraph / Haftung des Vereines

1. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur dessen Vermögen.

VII. Paragraph / Organe des Vereines

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) pädagogische Mitarbeiter

VIII. Paragraph / Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des neuen Jahres vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen (Übergabe der Post) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung unter Einhaltung der Frist unter der letzt bekannten Anschrift an die Post gegeben wurde.
3. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung.
5. Diese ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse gemäß der Wahlordnung nach Möglichkeit einstimmig. Wenn Einmütigkeit nicht zu erzielen ist, beschließen die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit den Vereinshaushalt, den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes und wählen den Rechnungsprüfer, der nicht Vorstandsmitglied oder Angehöriger eines Vorstandes sein darf. Die Amtsdauer des Rechnungsprüfers beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung, über die abgestimmt werden soll, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird unbeschadet von Absatz 1 bereits im jährlichen Weihnachtsbrief bekanntgegeben. Andere Anträge, über die nur beraten werden soll, können auch noch in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sollten jedoch nach Möglichkeit dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Wunsch des Vorstandes oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dies gilt besonders für Beschlüsse.
10. Ein Protokoll muss allen Mitgliedern ausgehändigt werden.

IX. Paragraph / Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Kandidatenvorschläge aus der Mitgliedschaft können vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Vorstand als Kollegialorgan überträgt alsbald nach seiner Bestellung seinen Mitgliedern das Zeichnungs- und Vertretungsrecht als Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jeweils zwei der Beauftragten sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Ausgestaltung seiner internen Befugnisse und Aufgaben. Die Geschäftsordnung ist einsehbar.
6. Der Vorstand verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit der "Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V." in Stuttgart zu handeln.
7. Der Vorstand hat die pädagogischen Mitarbeiter zu den Vorstands-Sitzungen einzuladen. Er kann auch Berater hinzuziehen und gegebenenfalls Aufgaben delegieren.
8. Der Vorstand trägt Sorge für die Einhaltung von Sinn und Zweck des Vereines wie sie in Paragraph 2 dieser Satzung ausgeführt sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen.
9. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand informiert die Mitglieder während des laufenden Geschäftsjahres in geeigneter Weise über Tätigkeiten und Ereignisse.
10. In der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Bericht über das Geschäftsjahr ab.
11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse. Ein Protokoll muss allen Vorstandsmitgliedern ausgehändigt werden.
12. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die betroffenen Mitglieder des Vorstandes sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen.
13. Bis zur Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

X. Paragraph / Pädagogische Mitarbeiter

1. Der pädagogischen Leitung obliegt insbesondere die Einrichtung einer kontinuierlichen anthroposophischen Elternarbeit.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) verantworten die pädagogische Arbeit.
3. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung und die Vertretung im Vorstand.

XI. Paragraph / Allgemeines zur Satzung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ist weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält die "Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V." das Vermögen des Vereines.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen. Er muss aber bei erster Gelegenheit die Mitglieder hiervon benachrichtigen.